

Beschlussblatt

Beschlussblatt 45-07-03
Beschlossen am
29. März 2017

Beschluss: Annahme Preisanpassung und redaktionelle Änderungen des Vertrags mit OWL Verkehr GmbH

Das 45. Studierendenparlament hat beschlossen:

Die Preisanpassung und der Vertrag mit den redaktionellen Änderungen mit der OWL Verkehr GmbH wird in der vorliegenden Form angenommen.

Die beschlossene Preisanpassung besteht aus einer Erhöhung von 0,18€ von 5,30€ auf 5,48€ für das Sommersemester 2017 und das Wintersemester 2017/2018.

(Abstimmung: Ja: 19; Nein: 0; Enthaltung: 1)

So beschlossen am 29. März 2017

Das Präsidium des 45. Studierendenparlamentes

Carsten Müller, Roman Patzer-Meyer, Dennis Bienkowski



Semesterticket-Vertrag OWL



Vertrag

zwischen der

OWL Verkehr GmbH

und der

Studierendenschaft der Universität

Paderborn

über

die Anerkennung

der Studierendenausweise

als gültige Fahrausweise für

den Öffentlichen Personennahverkehr in

Ostwestfalen-Lippe

Präambel

In dem Bestreben, in Ostwestfalen-Lippe

- die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen,
- die Anbindung der Hochschulen an den Öffentlichen Personennahverkehr und
- die Mobilität der Studierenden zu verbessern,

schließen die

OWL Verkehr GmbH
Willy-Brandt-Platz 2
33602 Bielefeld
vertreten durch ihre Geschäftsführung
im Namen und auf Rechnung
ihrer beteiligten Bus- und Stadtbahnunternehmen

- im folgenden OWL V genannt -

und die

Studierendenschaft der Universität Paderborn
Warburger Str. 100
33098 Paderborn
vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss

- im folgenden Studierendenschaft genannt -

nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Studierendenschaft erwirbt für alle ordentlich eingeschriebenen Studierenden Fahrtberechtigungen über ein Semesterticket bei den in der OWL V zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen bzw. der den Gemeinschaftstarif „Der Sechser“ - oder einen zeitlich nachfolgenden Gemeinschaftstarif - anerkennenden Verkehrsunternehmen.
- (2) Die Verkehrsunternehmen erkennen das Semesterticket für den in der jeweils aktuellen Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich als gültigen Fahrausweis an.
- (3) Vertreter der Studierendenschaft und der OWL V treffen sich mindestens einmal im Jahr, um die mit der Durchführung dieses Vertrages zusammenhängenden Fragen zu erörtern.

§ 2 Tarifbestimmungen/Beförderungsbedingungen

- (1) Als Fahrausweis gilt der Studierendenausweis bzw. ein separat ausgegebenes Semesterticket. Studierendenausweise ohne Lichtbild bzw. ein separat ausgegebenes Semesterticket (ohne Lichtbild) sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Die Merkmale der Fahrtberechtigungsbescheinigung werden zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich abgestimmt. Für Studierende, die die Semesterbeiträge zu spät für den Ausdruck einzahlen oder einzahlen können, gilt ein vom Studentensekretariat oder vom Asta ausgestelltes vorläufiges Semesterticket befristet bis drei Monate nach Studienbeginn.
- (2) Berufsbegleitende Studierende, GasthörerInnen sowie ZweithörerInnen sind von dieser Regelung ausgenommen, ebenso Schwerbehinderte, die nach dem Sozialgesetzbuch IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben oder im Besitz einer entsprechenden Wertmarke sind. Berufsbegleitende Studierende im Sinne dieses Vertrages sind Studenten, die eine betriebliche Aus- oder Weiterbildung in Verbindung mit einer Ausbildung an der Hochschule oder einen explizit als „berufsbegleitend“ akkreditierten Studiengang absolvieren.
- (3) Soweit das Semesterticket als Fahrausweis im Sinne des § 1 gilt, entsteht bei der Beförderung ein unmittelbares Rechtsverhältnis zwischen dem Verkehrsunternehmen, dessen Verkehrsmittel benutzt wird und dem Fahrgast.
- (4) Die Studierendenschaft ist verpflichtet, Semestertickets nur an berechtigte Studierende auszugeben und hat darauf hinzuwirken, dass das Semesterticket nicht missbräuchlich verwendet wird.
- (5) Das Semesterticket ist nicht übertragbar und gestattet keine Mitnahme weiterer Personen.
- (6) Bei Verlust eines Studierendenausweises wird nach den Regelungen der Studierendenschaft ein neuer Studierendenausweis ausgestellt, der ebenfalls eine vollständige Fahrtberechtigung sicherstellt.
- (7) Studierende, die vor dem Semesterbeginn bei einem in der OWL V zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen bzw. bei der OWL V selbst ein Ticket des Gemeinschaftstarifs „Der Sechser“ – oder einem zeitlich nachfolgenden Gemeinschaftstarif – im Abonnement für einen räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich erworben haben, der ganz oder teilweise vom Geltungsbereich des

Semestertickets umfasst ist, können dieses Abonnement bis spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn beim jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. der OWL V kündigen. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen Abonnementpreis und dem Preis eines Monatstickets wird in diesen Fällen verzichtet.

- (8) Grundsätzlich nicht zur Zahlung verpflichtet bzw. zur Rückerstattung des Ausgleichsanspruchs berechtigt sind Studierende, die sich noch vor Semesterbeginn exmatrikulieren.
- (9) Die OWL V erhält vier Wochen vor Semesterbeginn von der Studierendenschaft bzw. von dem ausgebenden Verkehrsunternehmen jeweils fünf Semestertickets sowie vorläufige Semestertickets als Muster.
- (10) Die Fahrtberechtigungen gelten im ÖSPV (öffentlicher straßengebundener Personennahverkehr) im Rahmen der jeweils gültigen Tarifbestimmungen des Gemeinschaftstarifs „Der Sechser“ – oder einem zeitlich nachfolgenden Gemeinschaftstarif – und den Beförderungsbedingungen „für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif“.
- (11) Der Studierendenausweis (inklusive der ggf. vorhandenen Semestermarke) wird durch eigenmächtige Veränderungen, insbesondere durch Laminieren, ungültig.

§ 3 Abrechnung und Zahlungsausgleich

- (1) Die OWL V erlangt aus der Anerkennung des Semestertickets gem. § 1 einen finanziellen Ausgleichsanspruch gegenüber der Studierendenschaft.
- (2) Für jeden neu eingeschriebenen sowie zurück gemeldeten Studierenden, ausgenommen Personen nach § 2 Abs. 2 und 8, ist seitens der Studierendenschaft an die OWL V ein Betrag gemäß Anlage 2 auf das nachfolgende Konto der OWL V zu überweisen:

OWL Verkehr GmbH
Willy-Brandt-Platz 2, 33602 Bielefeld
IBAN: DE 68490501010040112021
BIC: WELADED1MIN (Sparkasse Minden-Lübbecke)
mit dem Vermerk: „Semesterticket Universität Paderborn“

- (3) Der Preis für das Semesterticket je Studierendem/r und Semester wird grundsätzlich auf Basis des „Monatsticket im Ausbildungsverkehr“ oder eines gleichwertigen Tickets des Gemeinschaftstarifs „Der Sechser“ – oder einem zeitlich nachfolgenden Gemeinschaftstarif – ermittelt.

- (4) Der Preis ändert sich grundsätzlich jeweils für das auf eine Tarifierpassung des Gemeinschaftstarifs „Der Sechser“ – oder einem zeitlich nachfolgenden Gemeinschaftstarif – folgende Semester entsprechend der jeweils aktuellen prozentualen Erhöhung des „Monatsticket im Ausbildungsverkehr“ oder eines gleichwertigen Tickets. Davon abweichend ist eine Preisänderung auch zum Sommersemester möglich.
- (5) Der aktuelle Preis wird in einer aktualisierten Anlage 2 für die jeweilige Geltungsdauer schriftlich festgelegt. Die aktualisierte Anlage 2 ist innerhalb der in der Anlage 2 gesetzten Frist von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen und der OWL V zuzugehen. Geht die unterzeichnete Anlage 2 der OWL V nicht fristgerecht zu, verlängert sich der vorliegende Vertrag entsprechend § 6 Abs. 1 dieses Vertrages nicht.
- (6) Für Studierende, die sich nachweislich länger als vier Monate im Semester außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets befinden oder mindestens ein Semester beurlaubt werden, besteht ein Rückerstattungsanspruch der Studierendenschaft in voller Höhe für das jeweilige Semester.
- (7) Für Studierende, die sich binnen zwei Monaten nach Studienbeginn exmatrikulieren, besteht ein Anspruch auf Rückerstattung der Studierendenschaft von Semesterticketbeiträgen anteilig pro nicht angefangenem Monat. Danach besteht kein Rückerstattungsanspruch.
- (8) Fällig werden 50% des durch die OWL V beanspruchten Verrechnungsbetrages zum 15. Tag nach Beginn des jeweiligen Semesters. Der Restbetrag einschließlich der Verrechnung der Beiträge für Studierende, die sich erst im Laufe des Semesters eingeschrieben bzw. rückgemeldet haben oder für die ein Erstattungsanspruch besteht, ist spätestens vier Wochen nach Ende des Semesters zu überweisen. Gleichzeitig ist der OWL V eine Abrechnungsübersicht, unter Angabe des zu überweisenden Betrages sowie dessen Zusammensetzung, zu übersenden. Die OWL V behält sich dabei eine Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen der Studierendenschaft vor.
- (9) Bei Verzug der Zahlungen ist die OWL V berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

§ 4 Verkehrserhebungen

Die OWL V und die Studierendenschaft stimmen darin überein, dass Fahrgastzählungen und -befragungen zur Ermittlung des Nutzungsverhaltens über die tatsächliche Inanspruchnahme des Semestertickets durchgeführt werden können. Hieraus ist keine Verpflichtung abzuleiten. Die Studierendenschaft wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die Studierenden bei den Erhebungen die für die OWL V erforderlichen Auskünfte geben. Fahrgastzählungen und -befragungen sind gegenüber der Studierendenschaft nicht gesondert anzukündigen und abzustimmen. Die Weitergabe relevanter Daten zum Nutzungsverhalten des Semestertickets aus diesen Erhebungen an die Studierendenschaft kann auf Anfrage erfolgen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

§ 5 Leistungsangebot

Die in der OWL V zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen sind bereit, die Inanspruchnahme des Fahrzeugeinsatzes laufend zu überprüfen und das Leistungsangebot im Rahmen des Möglichen zu optimieren. Rechtsverbindliche Ansprüche auf Verstärkung des Leistungsangebotes können hieraus nicht abgeleitet werden. Die von den in der OWL V zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen bereitgestellten Kapazitäten richten sich nach den Bestellungen der Aufgabenträger und können nur in Abstimmung mit diesen verändert werden.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Beginn des Sommersemesters 2017 in Kraft und gilt für den in der Anlage 2 vereinbarten Zeitraum. Er löst den bisherigen Semesterticketvertrag zwischen den Vertragspartnern zum gleichen Zeitpunkt ab.
- (2) Jeder Vertragspartner hat das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Semesters zu kündigen.
- (3) Davon unberührt steht beiden Vertragspartnern das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu.
- (4) Ein wichtiger Grund ist für die OWL V insbesondere dann gegeben,
 - wenn die Studierendenschaft mit der Zahlung gemäß § 3 Abs. 6 in Verzug ist und trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht gezahlt hat,
 - bei nachgewiesener missbräuchlicher Nutzung des Semestertickets durch die Studierendenschaft und erfolgter Abmahnung und

- wenn etwaig notwendige öffentliche-rechtliche Genehmigungen nicht erteilt, widerrufen werden, auslaufen oder auf andere Art ihre Gültigkeit verlieren.
- (5) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 7 Rückabwicklung

- (1) Nach der Beendigung des Vertrages erfolgt eine anteilige Rückerstattung von Fahrgeldern seitens der OWL V gegenüber der Studierendenschaft nur für den Zeitraum, für den aufgrund der Beendigung der Studierendenausweis bzw. ein separat ausgegebenes Semesterticket nicht mehr als Fahrtberechtigung gilt. Dabei wird für jeden nicht genutzten Tag 1/180 des zu entrichtenden Betrages zugrunde gelegt. Weitere Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- (2) Die Studierendenschaft hat im Falle der Rückabwicklung die Studierenden innerhalb von drei Werktagen durch öffentliche Bekanntmachungen auf den Wegfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die jeweils unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg möglichst nahe kommt.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse werden die Partner über eine entsprechende Anpassung des Vertrages verhandeln.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel selbst.
- (4) Gerichtsstand ist Bielefeld.

Anlagen

Die nachfolgenden Anlagen sind Gegenstand des Vertrages:

- Anlage 1: Geltungsbereich des Semestertickets
- Anlage 2: Geltungsdauer und Preis des Semestertickets

OWL Verkehr GmbH,
vertreten durch ihre Geschäftsführung

Bielefeld, den 25.01.2017



Studierendenschaft der Universität
Paderborn,
vertreten durch den

Allgemeinen Studierendenausschuss

Paderborn, den

Anlage 2: Geltungsdauer und Preis des Semestertickets

(1) Geltungsdauer

Entsprechend § 6 des Vertrages zum Semesterticket zwischen der OWL Verkehr GmbH und der Studierendenschaft der Universität Paderborn hat der vorgenannte Semesterticketvertrag für die beteiligten Vertragspartner eine Gültigkeit für das **Sommersemester 2017 bis einschließlich Wintersemester 2017/2018 (12 Kalendermonate)**.

Die in der OWL Verkehr GmbH zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen erkennen das Semesterticket der Universität Paderborn in der vorgenannten Vertragslaufzeit als gültigen Fahrausweis an.

(2) Preis

Entsprechend von § 3 des Vertrages zum Semesterticket beträgt der Preis für das Semesterticket für die unter (1) genannte Geltungsdauer je Studierendem/r und Semester

5,48 €

inkl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3) Kündigung

Abweichend von § 6 des Vertrages zum Semesterticket zwischen der OWL Verkehr GmbH und der Studierendenschaft der Universität Paderborn für die Geltungsdauer **Sommersemester 2017 bis einschließlich Wintersemester 2017/2018** kann durch die OWL Verkehr GmbH diese Vereinbarung außerordentlich gekündigt werden. Als außerordentlicher Kündigungsgrund gilt insbesondere eine wesentliche Kürzung der Förderung. Eine wesentliche Kürzung liegt dann vor, wenn die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Anlage geltende Förderung des § 11a ÖPNV Gesetzes NRW für den Bereich Ostwestfalen-Lippe um mindestens 5,5 % gekürzt wird.

OWL Verkehr GmbH,

vertreten durch ihre Geschäftsführerin

Bielefeld, den 25. Juli 2017



Studierendenschaft der Universität Bielefeld

vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss

Paderborn, den
